

## **380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde:**

### **Ankündigung von Baugrunduntersuchungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH**

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber in Fedderwarden auf eigenem Grundstück ein neues Umspannwerk. Es ist Teil des Leitungsbauprojekts Wilhelmshaven – Conneforde. Die neu geplante 380-kV-Leitung von Wilhelmshaven nach Conneforde soll an diesem neuen Umspannwerk starten. Daneben wird im Umspannwerk auch eine 220-kV-Anlage errichtet, an welche die bestehende Leitung zwischen Wilhelmshaven (Umspannwerk Maade) und Conneforde angeschlossen werden soll. Das geplante Umspannwerk zählt damit zu den Knotenpunkten unserer Stromversorgung: Es bündelt die in der Region erzeugte Energie, spannt sie auf höhere Spannungsebenen um – passend für den Transport dorthin, wo sie gebraucht wird.

Eine wichtige Voraussetzung für die optimale Planung des Umspannwerks und der Maststandorte ist die Kenntnis des Baugrundes. Daher ist die Durchführung von Baugrunduntersuchungen auf Grundstücken bzw. das Überfahren von Grundstücken zur Durchführung dieser Untersuchungen auf Nachbargrundstücken erforderlich. Ziel dieser Bodenuntersuchungen ist die Erstellung eines aussagekräftigen Bodenprofils, um die Planungen auf die bodenmechanischen Eigenschaften des Baugrunds abzustimmen.

Die Baugrunduntersuchungen werden von der THADE GERDES GmbH im Auftrag der TenneT durchgeführt.

Frühester Beginn der Baugrunduntersuchungen:           KW 43  
Voraussichtlicher Abschluss der Arbeiten:           KW 50

Für die Arbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu betreten sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege zu befahren. Es wird ebenfalls notwendig sein, z.B. zum An- und Abtransport von erforderlichen Geräten, Fahrzeugen, Werkzeugen und Materialien temporäre Abstellflächen in Anspruch zu nehmen.

Bei den Baugrunduntersuchungen kommt folgendes Bohrverfahren zum Einsatz:

#### **Trockenkernbohrung:**

Dient der geologisch-bautechnischen Aufnahme der Bodenschichtung und des Grundwasserstandes.

Zieltiefe der Bohrung: max. 18 Meter

Durchmesser der Bohrung: 146 Millimeter

Eingesetztes Bohrfahrzeug: KB20 (Raupe auf Gummikette, ca. 5,5t)

Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Flurschäden entstehen bei Baugrunduntersuchungen voraussichtlich nicht. Sollte es wider Erwarten im Einzelfall dennoch zu Schäden kommen, die durch die Baugrunduntersuchungen verursacht wurden, gleichen wir diese selbstverständlich aus.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Baugrunduntersuchung als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Ansprechpartner für Fragen ist Frau Catherin Krukenmeyer.

Ihre TenneT TSO GmbH

i. A.



**Alexander Gerasimowitsch**  
Technische Planung  
Large Projects Germany | Technical Engineering

i. A.



**Catherin Krukenmeyer**  
Netzausbau Onshore | Nordwest-Niedersachsen  
Referentin für Bürgerbeteiligung

**TELEFON:** 0441 96 94 27 98  
**FAX:** 0441 96 94 28 19  
**E-MAIL:** [catherin.krukenmeyer@tennet.eu](mailto:catherin.krukenmeyer@tennet.eu)

DATUM

08. Oktober 2016

**380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde:****Ankündigung von Baugrunduntersuchungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH****Anlage I - Von den Baugrunduntersuchungen betroffene Flurstücke:**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Rüstringen	21	70
Rüstringen	21	82
Rüstringen	21	83
Rüstringen	21	69
Rüstringen	21	56
Rüstringen	21	289/55
Rüstringen	21	58/1
Rüstringen	21	290/53
Rüstringen	21	58/1
Rüstringen	21	290/53
Rüstringen	21	84
Rüstringen	21	38/1
Rüstringen	21	35/8

## **380-kV-Leitung Wilhelmshaven - Conneforde:**

### **Ankündigung von Baugrunduntersuchungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH**

#### **Anlage II - Gesetzestext des § 44 EnWG**

##### **§ 44**

##### **Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.